

BGH: Zinseinkünfte aus thesaurierenden Fonds bei der Unterhaltsbemessung

(BGH Urteil vom 05.07.2007, XII ZR 141/05, NJW spezial 2007, Heft 12 S. 500)

Legt der Unterhaltsverpflichtete sein Vermögen in thesaurierenden Fonds ohne laufende Erträge an, können ihm dennoch fiktive Zinserträge aus diesem Vermögen zugerechnet werden. Ist der Unterhaltsberechtigte zugleich zugewinnausgleichsberechtigt, ist jedoch wegen des Verbots der Doppelberücksichtigung zwischen Trennungs- und nachehelichem Unterhalt zu unterscheiden, sodass lediglich noch beim nachehelichen Unterhalt die verbleibenden fiktiven Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen sind.

Praxishinweis:

Die Vermögensanlage in sofort wieder investierende Fonds ohne Zinsausschüttung ist beliebt, da ein höherer Wertzuwachs möglich ist. Diese Geldanlage führt aber nur beim Ehegattentrennungsunterhalt zur Nichtanrechnung und nur dann, wenn dem Verpflichteten auch Zugewinnansprüche drohen. Beim etwaigen nachehelichen Unterhalt sind dagegen fiktive Zinseinkünfte als zusätzliches Einkommen anzurechnen, weil hier das Verbot der Doppelanrechnung nicht mehr gilt.

(Rechtsanwalt und Notar Christian Knoop)